



Brüssel, den 3. November 2014
(OR. en)

15041/14

ENT 251
MI 843
CONSOM 227
COMPET 600
DELACT 213

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Oktober 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 7993 final

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION vom 31.10.2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7993 final.

Anl.: C(2014) 7993 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2014
C(2014) 7993 final

DELEGIERTE RICHTLINIE/EU DER KOMMISSION

vom 31.10.2014

**zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf den
Durchflussbereich für Wasserzähler**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie 2014/32/EU sind die Anforderungen festgelegt, die bestimmte Messgeräte erfüllen müssen, wenn sie in Verkehr gebracht und/oder für bestimmte von den Mitgliedstaaten vorgeschriebene Messaufgaben eingesetzt werden. Die Richtlinie gilt unter anderem für Wasserzähler, die für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind und im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie verwendet werden (Anhang III). Die erste der spezifischen Anforderungen für Wasserzähler (Nummer 1 in Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte) enthält eine Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich ($Q_3/Q_1 \geq 10$). In Artikel 47 Buchstabe b der Richtlinie 2014/32/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Änderung gerätespezifischer Anhänge in Bezug auf die Nennbetriebsbedingungen zu erlassen.

Am 31. Oktober 2011 trat eine aktualisierte Fassung der Norm EN 14154 in Kraft, die einen höheren Durchflussbereich ($Q_3/Q_1 \geq 40$) enthält. Die Norm ist strenger als die spezifische Anforderung und es wurde beantragt, die Anforderung der Richtlinie an die Norm anzupassen.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Änderung des Durchflussbereichs für Wasserzähler von ($Q_3/Q_1 \geq 10$) zu ($Q_3/Q_1 \geq 40$) wurde zunächst in der Arbeitsgruppe „Messgeräte“ auf ihrer Sitzung am 11. und 12. Juni 2013 erörtert. Die Behörden der Mitgliedstaaten sowie Interessenträger waren in der Gruppe vertreten und waren sich einig, dass diese Änderung angemessen ist.

Eine neue Richtlinie zur Ersetzung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte, der zu dem Zeitpunkt geltende Rechtsakt, stand gerade vor der Annahme, und daher wurde es als eher angezeigt erachtet, diese Änderung in die überarbeitete Richtlinie einzuführen. Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte wurde diese Frage erneut vorgelegt und von der Arbeitsgruppe „Messgeräte“ am 12. Juni 2014 erörtert. Mitgliedstaaten und Interessenträger unterstützten die vorgeschlagene Änderung vorbehaltlos. Das Europäische Parlament und der Rat wurden über diese Erörterungen in Kenntnis gesetzt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der vorgeschlagenen delegierten Richtlinie der Kommission würde Nummer 1 des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte geändert und die Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich von ($Q_3/Q_1 \geq 10$) durch ($Q_3/Q_1 \geq 40$) ersetzt.

Die Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte wurde am 26. Februar 2014 angenommen und muss bis zum 19. April 2016 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie gelten ab dem 20. April 2016.

Es wird vorgeschlagen, dass diese delegierte Richtlinie der Kommission von den Mitgliedstaaten am selben Tag, bis zum 19. April 2015, umgesetzt wird und dass die nationalen Vorschriften ebenfalls ab dem 20. April 2016 gelten.

DELEGIERTE RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION

vom 31.10.2014

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 47 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2014/32/EU sind die Anforderungen festgelegt, die bestimmte Messgeräte erfüllen müssen, wenn sie in Verkehr gebracht und/oder für bestimmte von den Mitgliedstaaten vorgeschriebene Messaufgaben eingesetzt werden.
- (2) Die erste der spezifischen Anforderungen für Wasserzähler (Anforderung 1) in Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU bezieht sich auf die Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich ($Q_3/Q_1 \geq 10$).
- (3) Am 31. Oktober 2011 trat eine aktualisierte Fassung der Norm EN 14154 in Kraft, die den Durchflussbereich von $Q_3/Q_1 \geq 40$ enthält. Die überarbeitete Norm EN 14154 entspricht der internationalen Norm. Sie ist in Bezug auf den Durchflussbereich strenger als die spezifischen Anforderungen in Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU und führt zu genaueren Messungen.
- (4) Vor der Einführung des Durchflussbereichs $Q_3/Q_1 \geq 10$ anhand der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte wurde die OIML-Norm, die bereits eine Anforderung für den Durchflussbereich von $Q_3/Q_1 \geq 40$ enthielt, in allen Mitgliedstaaten angewandt. Infolge der Übergangsbestimmungen in Artikel 50 Absatz 2 der Richtlinie 2014/32/EU entsprechen die meisten Wasserzähler, die derzeit in Verkehr gebracht werden, bereits der Anforderung $Q_3/Q_1 \geq 40$.
- (5) Wasserzähler mit einem Durchflussbereich von $Q_3/Q_1 \geq 10$ können erheblich günstiger sein, als diejenigen, die den Anforderungen der Norm EN 14154 ($Q_3/Q_1 \geq 40$) entsprechen. Nach Nummer 10 des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU kann das

¹ ABl. L 96 vom 29. März 2014, S. 149.

Versorgungsunternehmen oder die für den Einbau des Wasserzählers gesetzlich vorgesehene Person unter anderem entscheiden, welcher Durchflussbereich für eine präzise Messung des vorgesehenen oder voraussichtlichen Verbrauchs angemessen ist.² Daher können Wasserzähler, die der Norm EN 14154 für den Durchflussbereich nicht entsprechen, jedoch die Anforderung in Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU erfüllen, eingebaut werden. Dies kann allerdings die Möglichkeit vergrößern, dass Kunden aufgrund ungenauerer Messungen durch den Zähler fehlerhafte Abrechnungen erhalten.

- (6) Der Durchflussbereich $Q_3/Q_1 \geq 40$ entspricht dem Stand der Technik und wird in der geltenden internationalen Norm und bei den Herstellungsverfahren berücksichtigt, außerdem entspricht er der derzeit auf dem Unionsmarkt verfügbaren Mindestqualität. Er ermöglicht genauere Messungen und gewährleistet so einen höheren Verbraucherschutz. Da beim Einbau seit vielen Jahren bis heute vom Markt mindestens der Durchflussbereich $Q_3/Q_1 \geq 40$ berücksichtigt wird, bedeutet die Einhaltung keine Mehrkosten für den Verbraucher.
- (7) Die Richtlinie 2014/32/EU sollte entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2014/32/EU erhält folgende Fassung:

„1. Den Durchflussbereich des Wassers.

Die Werte für den Durchflussbereich müssen folgende Bedingungen erfüllen:

$Q_3/Q_1 \geq 40$

$Q_2/Q_1 = 1,6$

$Q_4/Q_3 = 1,25$ “.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 19. April 2016 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 20. April 2016 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

²

Siehe Anhang III Nummer 10.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31.10.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*